

Diese Stillhaltevereinbarung ist als illustratives Muster zu verstehen und für ein besseres Verständnis zusammen mit den «Empfehlungen der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) für Kreditgeber bei finanziellen Schwierigkeiten der Kreditnehmerin» zu lesen. Das folgende Dokument wurde mit dem Anspruch aufgebaut, möglichst viele Anwendungsfälle einer Stillhaltevereinbarung abdecken zu können, ohne sich zu tief in Ausnahmekonstellationen zu verlieren. Vor diesem Hintergrund sind einige Passagen in Varianten ausgearbeitet, welche es gilt, nach dem konkreten Fall auszuwählen. Selbstverständlich kann und soll dieses Muster fallweise an die konkrete Situation angepasst werden. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Die im nachfolgenden Dokument gelb eingefärbten Passagen dienen als Hinweis, dass der konkrete Inhalt an entsprechender Stelle noch zu ergänzen ist. Die im Dokument erwähnten Anhänge liegen dem Dokument bewusst nicht bei und sind im Anwendungsfall massgeschneidert auszuarbeiten.

Stillhaltevereinbarung

vom 3. Dezember 2020

zwischen

Bank A, mit Sitz in,

nachstehend «Federführerin» oder
«Bank» genannt oder unter «Banken»
subsumiert,

Bank B, mit Sitz in,

Bank C, mit Sitz in,

Bank D, mit Sitz in, sowie

Bank E, mit Sitz in.....

nachstehend zusammen «Banken» oder
einzelnen «Bank» genannt,

und

Eins AG, mit Sitz in,

Zwei AG, mit Sitz in,

Drei AG, mit Sitz in, sowie

Vier AG, mit Sitz in

nachstehend zusammen oder einzeln
«die Kreditnehmerin» genannt.

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand / Umfang / Bestandteile der Stillhaltevereinbarung	4
2. Stillhalteabrede	4
3. Kreditkonditionen	5
3.1. Maximalkonditionen	5
3.2. Anpassung der Konditionen	5
4. Limitenreduktionen durch Verwertung von verpfändeten Aktiven	5
4.1. Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten	5
4.2. Mindererlöse und Überschüsse aus der Verwertung von Sicherheiten	5
5. Gewährleistungen	6
5.1. Einhaltung von Statuten, Verträgen und Gesetzen	6
5.2. Keine laufenden Gerichtsverfahren	6
5.3. Keine Liquidation, Nachlass- oder Konkursverfahren	6
5.4. Kein Kapitalverlust, keine Überschuldung	6
5.5. Keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen	6
5.6. Ordnungsgemäße Buchführung	6
5.7. Richtigkeit von Informationen	6
6. Positive Verpflichtungen	7
6.1. Vermeidung von Kapitalverlust oder Überschuldung	7
6.2. Massnahmen zur Kostensenkung und Liquiditätsverbesserung / Restrukturierungsarbeiten / Budgeterreicherung	7
6.3. Devestitionen	7
6.4. Benützung der Kreditlimiten	7
6.5. Zahlungsverkehr, Saldoausgleich und Sicherheiten	7
6.6. Gruppeninterne Transaktionen	8
6.7. Pari-Passu	9
7. Negative Verpflichtungen	9
7.1. soweit erforderlich: Negative Verpfändungsklausel	9
7.2. Keine Kreditvergabe	9
7.3. Änderung der Gesellschaftsstruktur	9
7.4. Keine Ausschüttung und Rückführungen von Aktionärsdarlehen	9
7.5. Besondere Limitierungen und Mitteilungspflichten	10
8. Informationspflichten	10
9. Dauer der Vereinbarung / Vorzeitige Kündigung	11
9.1. Befristung	11
9.2. Vorzeitige Kündigungsgründe	11
9.3. Ablauf vorzeitige Kündigung	12
10. Mitteilungen	12
11. Federführung	12
12. Beschlussfassung und Instruktionen	13
13. Bankkundengeheimnis	13
14. Geschäfts- und Berufsgeheimnis	13
15. Kommunikation via E-Mail	13
16. Salvatorische Klausel	14
17. Vertragsbestandteile	14
18. Änderung der Stillhaltevereinbarung	14

19. Übertragbarkeit	14
20. Keine Verwirkung	14
21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand	15
21.1. Anwendbares Recht	15
21.2. Gerichtsstand	15
22. Ausfertigung / Inkrafttreten	15

Präambel

Aufgrund der Ertragsprobleme sieht sich die Kreditnehmerin gezwungen, drastische Restrukturierungsmassnahmen zu ergreifen. Die Kreditnehmerin hat an der Bankensitzung vom [Datum] den Banken ein Restrukturierungskonzept zur Ertragsverbesserung, Eigenkapitalstärkung und Liquiditätsverbesserung präsentiert.

Die Banken haben sich bereit erklärt, zur Unterstützung des laufenden Restrukturierungsplans die vorliegende Stillhaltevereinbarung abzuschliessen. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragsparteien was folgt:

1. Gegenstand / Umfang / Bestandteile der Stillhaltevereinbarung

Die vorliegende Stillhaltevereinbarung bezieht sich auf sämtliche in [Anhang 1] aufgeführten Kreditlimiten per [Datum], welche die Banken der Kreditnehmerin gestützt auf bestehende Kreditverträge eingeräumt haben.

Die Banken und die Kreditnehmerin bestätigen mit Unterzeichnung dieser Stillhaltevereinbarung die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser in [Anhang 1] aufgeführten Kreditlimiten.

Sämtliche Anhänge zu dieser Stillhaltevereinbarung bilden integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung.

2. Stillhalteabrede

Unter Vorbehalt der Ziffer 2 Absatz 4 und Ziffer 4 hiernach verpflichten sich die Banken, während der Gültigkeitsdauer dieser Stillhaltevereinbarung die in [Anhang 1] aufgeführten Kreditlimiten der Kreditnehmerin zur freien und vollumfänglichen Benützung zu betrieblichen Zwecken zur Verfügung zu halten, wobei die bestehenden Kreditvereinbarungen zwischen den einzelnen Banken und die Kreditnehmerin – soweit sie der vorliegenden Vereinbarung nicht entgegenstehen – nach wie vor gültig bleiben. In Fällen von Widersprüchen geht die vorliegende Stillhaltevereinbarung vor.

Vorbehältlich der Ziffer 4 und der Ziffer 9 hiernach stunden die Banken die während der Gültigkeitsdauer dieser Stillhaltevereinbarung fällig werdenden Kredite [sowie die fällig werdenden Amortisationsraten]. Zinsforderungen, Leasingraten, Spesen und Kommissionen sind gemäss den Bestimmungen in den bestehenden Kreditverträgen zu bezahlen, wobei die Maximalkonditionen gemäss Ziffer 3 hiernach einzuhalten sind.

Die Banken verpflichten sich demnach, während der Gültigkeitsdauer dieser Stillhaltevereinbarung ihre Kapitalforderungen und ihre Forderungen aus Eventualverbindlichkeiten gegenüber der Kreditnehmerin weder fällig zu stellen noch auf dem Weg der Zwangsvollstreckung oder gerichtlich geltend zu machen.

Kann die aus der Honorierung einer Eventualverbindlichkeit entstandene Ersatzforderung einer Bank nicht einer freien Kreditlimite belastet werden, so wird diese Ersatzforderung während der Gültigkeitsdauer dieser Stillhaltevereinbarung dennoch gestundet, andererseits wird aber die Kautionslimite / Garantielimite in diesem Umfang reduziert.

3. Kreditkonditionen

3.1. Maximalkonditionen

Für Kreditbenützungen bei den einzelnen Banken, gemäss [Anhang 1], kommen ab dem [Datum] maximal die folgenden Konditionen zur Anwendung:

Feste Vorschüsse (gültig für neu abzuschliessende): Refinanzierung gemäss Definition der jeweiligen Kreditverträge (min. 0 %), Laufzeit und Währung plus Marge von [•] Basispunkten per annum. Die Laufzeit beträgt 1 bis maximal 3 Monate, wobei eine Laufzeit nicht nach dem Endtermin der Stundungsdauer enden kann.

Kontokorrent CHF: [•] % Zins pro Jahr zuzüglich ¼ % Kreditkommission pro Quartal auf dem maximalen Sollsaldo.

Für Kontokorrentkredite ist die Anpassung jederzeit per sofort möglich.

3.2. Anpassung der Konditionen

Die Banken behalten sich das Recht vor, sämtliche Konditionen über die Maximalkonditionen gemäss Ziffer 3.1 hiervor zu erhöhen, falls die Bemühungen zur Restrukturierung des Kreditnehmers nicht greifen oder sich die Kreditkosten der Banken wegen geänderter regulatorischer Vorschriften (z.B. Eigenmittelunterlegung der Banken) erhöhen.

4. Limitenreduktionen durch Verwertung von verpfändeten Aktiven

4.1. Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten

Alle den einzelnen Banken zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Stillhaltevereinbarung zur Verfügung stehenden Sicherheiten bleiben von dieser Stillhaltevereinbarung unangetastet. Erlöse aus dem Verkauf dieser Sicherheiten (z.B. aus Verkäufen von Liegenschaften) sind demnach gemäss den daran bestehenden Rechten der einzelnen Banken zur Limitenreduktion durch diese Banken bei der Kreditnehmerin zu verwenden. Die Limitenreduktion erfolgt auf denjenigen Zeitpunkt, auf den der Verkaufserlös der Sicherheiten der jeweiligen Bank zugeflossen ist. Einmal auf diese Weise zurückgeführte Limiten können nicht mehr benutzt werden.

Alle den einzelnen Banken zur Verfügung stehenden Verrechnungsrechte bleiben von dieser Stillhaltevereinbarung unangetastet. Jede der Banken ist berechtigt, Forderungen durch Verrechnung aus dem Erlös der Sicherheiten zu tilgen und die entsprechende Limite in diesem Umfang zu reduzieren.

Dementsprechend passt die Federführerin die [«Limite gedeckt» im Anhang 1] an. Bei Mindererlösen und Überschüssen kommt Ziffer 4.2 hiernach zur Anwendung. Die Federführerin stellt den Vertragsparteien ein aktualisiertes Exemplar des [Anhangs 1] zu.

4.2. Mindererlöse und Überschüsse aus der Verwertung von Sicherheiten

Wenn durch die Verwertung von Aktiven, welche den Banken als Sicherheiten für ihre Kreditlimiten dienen, die jeweiligen Kreditbenützungen nicht vollumfänglich zurückgeführt werden können, gelten die dann verbleibenden Ausstände als [«Limite blanko» gemäss

Anhang 1]. Die Federführerin passt den **[Anhang 1]** entsprechend an und stellt den Vertragsparteien ein aktualisiertes Exemplar zur Verfügung.

Wenn durch die Verwertung von Aktiven, welche der betreffenden Bank als Sicherheiten für ihre Kreditlimiten dienen, die Limite vollumfänglich zurückgeführt und gelöscht werden kann, so wird ein allfälliger Überschuss gemäss der **«Quote blanko» Anhang 1** unter den Banken aufgeteilt. Die Federführerin passt den **[Anhang 1]** jeweils entsprechend an und stellt den Vertragsparteien ein aktualisiertes Exemplar zur Verfügung.

5. Gewährleistungen

Die Kreditnehmerin sichert den Banken zu:

5.1. Einhaltung von Statuten, Verträgen und Gesetzen

Die Unterzeichnung und Erfüllung dieser Stillhaltevereinbarung steht weder mit ihren Statuten oder Satzungen, noch mit einem sie bindenden Vertrag, noch mit Gesetzen im Widerspruch.

5.2. Keine laufenden Gerichtsverfahren

Es ist gegenwärtig kein Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren gegenüber der Kreditnehmerin anhängig, welches in irgendeiner Form eine nachteilige Wirkung auf sie oder ihr Vermögen haben könnte und nicht vollumfänglich bilanziell erfasst ist.

5.3. Keine Liquidation, Nachlass- oder Konkursverfahren

In Bezug auf die Kreditnehmerin wurde kein Beschluss, Verfahren, Antrag oder eine andere Massnahme im Hinblick auf eine freiwillige Liquidation, Zwangsliquidation, eine Auflösung, ein Nachlassverfahren, ein Konkurs oder ein Konkursaufschub gefasst, initiiert, eingereicht oder schriftlich angedroht.

5.4. Kein Kapitalverlust, keine Überschuldung

Per Unterzeichnung dieser Vereinbarung liegt weder ein Kapitalverlust gemäss Art. 725 Abs. 1 OR noch eine Überschuldung nach Art. 725 Abs. 2 OR vor.

5.5. Keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen

Seit dem **[Datum]** bis zur Unterzeichnung dieser Stillhaltevereinbarung sind bei ihr keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen bezüglich Finanz- und Ertragslage oder Geschäftstätigkeit eingetreten, welche den Banken nicht bereits mitgeteilt wurden.

5.6. Ordnungsgemässe Buchführung

Ihre Bücher und Bilanzen sind nach anerkannten Buchführungsvorschriften und -grundsätzen (Swiss GAAP FER oder OR) erstellt.

5.7. Richtigkeit von Informationen

Den Banken wurden sämtliche für die Kreditprüfung und den Abschluss der Stillhaltevereinbarung wesentlichen und notwendigen Informationen offengelegt. Die Informationen und Auskünfte, welche sie den Banken im Zusammenhang mit dieser

Stillhaltevereinbarung zur Verfügung gestellt hat, sind nach ihrem besten Wissen vollständig und richtig.

6. Positive Verpflichtungen

Die Kreditnehmerin geht mit der Unterzeichnung dieser Stillhaltevereinbarung für deren Dauer folgende Verpflichtungen ein:

6.1. Vermeidung von Kapitalverlust oder Überschuldung

Die Kreditnehmerin ist darum bemüht, dass weder ein Kapitalverlust noch eine Überschuldung nach Art. 725 Abs. 1 OR bzw. Abs. 2 OR eintritt. Sollte die Kreditnehmerin mit statutarischem Sitz in der Schweiz in eine Situation nach Art. 725 Abs. 2 OR geraten, ergreift die Kreditnehmerin soweit möglich die notwendigen Massnahmen, um die Folgen von Art. 725 Abs. 2 OR abzuwenden und informiert sofort die Banken.

6.2. Massnahmen zur Kostensenkung und Liquiditätsverbesserung / Restrukturierungsarbeiten / Budgeterreichung

Die Kreditnehmerin wird sämtliche nach betriebswirtschaftlichen Kriterien notwendigen Massnahmen zur Kostensenkung und Liquiditätsverbesserung schnellstmöglich und in maximalem Umfang ergreifen und die Federführerin zuhanden der Banken monatlich in schriftlicher Form über den Fortschritt informieren.

Die Kreditnehmerin wird alle anstehenden Restrukturierungsarbeiten gemäss [Anhang 2] Restrukturierungsmasterplan / Restrukturierungskonzept «Projekt XY» mit der grösstmöglichen Dringlichkeit vorantreiben und das an die «Unternehmensberatung AB» erteilte Mandat zur Unterstützung dieses Prozesses während der Dauer der Stillhaltevereinbarung im notwendigen Rahmen aufrechterhalten.

Sollte die Kreditnehmerin eine andere Beratungsunternehmung mandatieren, müssen die Banken vorgängig darüber in Kenntnis gesetzt werden.

Die Restrukturierungsmassnahmen liegen in der Verantwortung der Organe der Kreditnehmerin.

6.3. Devestitionen

Die Kreditnehmerin verpflichtet sich, die vom Verwaltungsrat beschlossenen Devestitionen gemäss [Anhang 2] mit grösstem Druck voranzutreiben.

6.4. Benützung der Kreditlimiten

Die Kreditnehmerin wird die Kreditlimiten der einzelnen Banken gemäss [Anhang 1] hiervor gleichmässig nach Massgabe der Anteile der einzelnen Banken an der Gesamtlime benützen.

6.5. Zahlungsverkehr, Saldoausgleich und Sicherheiten

Die Kreditnehmerin wird ihren gesamten Zahlungsverkehr soweit möglich pro rata über die Banken dieser Stillhaltevereinbarung abwickeln und verpflichtet sich, sämtliche Gelder bis spätestens 10 Arbeitstage nach Unterzeichnung dieser Stillhaltevereinbarung auf Konten

bei den Banken dieser Stillhaltevereinbarung zu transferieren und inskünftig alle Gelder auf solchen Konten zu halten.

Zur Vermeidung von Ungleichbehandlungen bezüglich der Beanspruchungen unter den einzelnen Kreditlinien zwischen den Banken verpflichten sich diese, ihre die jeweiligen Kreditlinien nicht übersteigenden Forderungen durch entsprechende Überträge auszugleichen («Saldenausgleich»). Mittels dieses Saldenausgleichs sollen die Beanspruchungen der einzelnen Banken unter den Limiten auf den Stand gebracht werden, der ihrem proportionalen Anteil an den im Zeitpunkt der Berechnung des Saldenausgleichs insgesamt geltenden Limiten entspricht.

Der Saldenausgleich erfolgt nach Massgabe der folgenden Grundsätze:

Der Saldenausgleich erfolgt ausschliesslich im Falle der Eröffnung des Konkurses bzw. der Gewährung der (provisorischen) Nachlassstundung über eine oder mehrere Kreditnehmerinnen («Ausgleichsereignis»)

Massgebender Zeitpunkt für die Berechnung und Durchführung des Saldenausgleichs in Bezug auf die einzelnen Kreditlinien ist der Eintritt des Ausgleichsereignisses

[Einzufügen, falls die Kredite besichert sind:

Die bestehenden Sicherheiten unter den Kreditverträgen stehen ausschliesslich der jeweiligen Bank zur Verfügung. Die Berechnung des Saldenausgleichs erfolgt vor der Verwertung bzw. ohne Berücksichtigung der Erlöse aus der Verwertung der bestehenden Sicherheiten.]

[Einzufügen, falls unter der Stillhaltevereinbarung Sicherheiten bestellt werden:

Der Erlös aus der Verwertung der gemäss dieser Stillhaltevereinbarung bestellten Sicherheiten wird nach Massgabe der ausstehenden Forderungen unter den Kreditlinien nach erfolgter Verwertung der bestehenden Sicherheiten aufgeteilt.

Eine allfällige Konkursdividende sowie die Verrechnung mit Kontoguthaben werden gleich verteilt wie der Erlös aus den Sicherheiten, wobei ein Ausgleich zwischen den Banken erforderlich sein kann.

Die Banken und sämtliche Kreditnehmerinnen verpflichten sich, sämtliche zur Umsetzung des Saldenausgleichs notwendigen Handlungen, inklusive etwaige erforderliche Zahlungen, fristgerecht vorzunehmen bzw. die dazu notwendigen Informationen fristgerecht bereitzustellen.

Soweit ein Saldenausgleich aus Rechtsgründen nicht mit Wirkung gegenüber den Banken oder Dritten vorgenommen werden kann, sind die Banken im Innenverhältnis zur Herbeiführung eines entsprechenden Ergebnisses nach Massgabe des Saldenausgleiches verpflichtet.]

6.6. Gruppeninterne Transaktionen

Die Kreditnehmerin verpflichtet sich, sämtliche (auch gruppeninterne) Transaktionen ausschliesslich zu marktüblichen Drittkonditionen («at arm's length») abzuwickeln.

6.7. Pari-Passu

Die Schuldverpflichtungen der Kreditnehmerin gegenüber den Banken sind direkte und nicht nachrangige Schuldverpflichtungen und werden jederzeit mindestens im gleichen Rang (pari-passu) wie alle anderen direkten und nicht nachrangigen Schuldverpflichtungen stehen, die er gegenüber anderen Gläubigern eingegangen ist oder eingehen wird.

7. Negative Verpflichtungen

Die Kreditnehmerin erklärt hiermit, für die Dauer dieser Stillhaltevereinbarung folgende Verpflichtungen einzuhalten:

7.1. **[soweit erforderlich: Negative Verpfändungsklausel**

Die Kreditnehmerin wird keine anderen Schuldverpflichtungen, als jene in dieser Stillhaltevereinbarung ausdrücklich genannten, eingehen oder übernehmen, welche durch ein Grund- oder Faustpfand, eine Sicherungsübereignung und/oder eine andere Belastung des gegenwärtigen und/oder zukünftigen Eigentums und/oder durch Forderungsabtretung sichergestellt werden, und auch keine bestehenden Schuldverpflichtungen in der vorerwähnten Art und Weise sicherstellen, es sei denn, (i) die Kredite und Kreditlinien der Banken werden in dem Ausmass gleichgestellt, garantiert oder mit Sicherheiten ausgestattet, wie es die Banken für ihre Gleichstellung als erforderlich erachten, und (ii) die Garantien und Garantielimiten der Banken werden in dem Ausmass rechtsverbindlich abgelöst, reduziert oder mit Sicherheiten ausgestattet, wie es die Banken für ihre Gleichstellung als erforderlich erachten.]

7.2. Keine Kreditvergabe

Die Kreditnehmerin wird während der Laufzeit dieser Stillhaltevereinbarung keine Kredite oder Darlehen an Dritte oder ihm nahestehende Gesellschaften gewähren und keine entsprechenden Eventualverpflichtungen eingehen. Davon ausgenommen ist die Einräumung von Zahlungszielen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit im bisherigen Rahmen.

7.3. Änderung der Gesellschaftsstruktur

Die Kreditnehmerin wird während der Vertragsdauer ohne Rücksprache mit der Bank keine Veränderung in seiner Gesellschaftsstruktur wie beispielsweise Kapitalreduktionen, Akquisitionen und Fusionen, Liquidationen, Verkauf von Konzerngesellschaften, etc. vornehmen.

7.4. Keine Ausschüttung und Rückführungen von Aktionärsdarlehen

Die Kreditnehmerin nimmt während der Dauer dieser Stillhaltevereinbarung keine Ausschüttungen von Dividenden, Tantiemen oder andere Gewinnabführungen, einschliesslich verdeckter Gewinnausschüttungen, vor. Im Weiteren nimmt die Kreditnehmerin keine Rückführungen von nicht rückführbaren Darlehen und Beiträgen von Aktionären vor. Während der Vertragsdauer dürfen zudem keine Zinsen auf diesen Darlehen ausbezahlt werden, sondern lediglich den bestehenden Darlehen hinzugerechnet werden (Payment-in-Kind). Eine Verzinsung von diesen Darlehen ist sodann nur im

Rahmen der gesetzlichen (insbesondere steuerrechtlichen) Vorgaben und maximal zu den in dieser Stillhaltevereinbarung festgesetzten Konditionen für Feste Vorschüsse möglich.

7.5. Besondere Limitierungen und Mitteilungspflichten

Limitierung von Investitionen und Akquisitionen: Die Kreditnehmerin wird [die Banken über] Investitionen während der Laufzeit dieser Stillhaltevereinbarung, welche im Einzelfall CHF [•] Mio. oder kumuliert CHF [•] Mio. p.a. übersteigen, vorgängig [informieren / durch die Banken bewilligen lassen].

Erwerb und Veräusserung von Aktiven: Die Kreditnehmerin wird [die Banken (i) über] den Erwerb anderer Unternehmen, sei es mittels einer Transaktion oder mehrerer Transaktionen gleichzeitig, oder die Eingehung von Joint Ventures oder Fusionen, oder (ii) [über] den Verkauf, die Übertragung oder Belastung aller oder eines wesentlichen Teils der Aktiven während der Laufzeit der vorliegenden Stillhaltevereinbarung vorgängig [informieren / durch die Banken bewilligen lassen].

Limitierung der Verschuldung: Die Kreditnehmerin wird – ausgehend von den entsprechenden Gesamtwerten per Datum der Unterzeichnung dieser Stillhaltevereinbarung – [die Banken über] die Eingehung von zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen während der Laufzeit dieser Vereinbarung, welche im Einzelfall CHF [•] Mio. oder kumuliert CHF [•] Mio. p.a. übersteigen, insbesondere in der Form von Darlehen, Krediten bzw. Kreditlimiten, Eventualverpflichtungen, Anleihen und Leasingverpflichtungen, vorgängig [informieren / durch die Banken bewilligen lassen].

8. Informationspflichten

Die Kreditnehmerin wird

- (a) auf Wunsch der Banken an den bei Bedarf stattfindenden Gesamtbankensitzungen teilnehmen und dort Auskunft erteilen;
- (b) die Revisionsstelle und allfällige externe Berater bei Bedarf zur Auskunftserteilung an die Banken beauftragen;
- (c) den Banken jährlich jeweils bis spätestens 15. Dezember das Budget für das Folgejahr vorlegen;
- (d) den Banken jeweils bis spätestens 30. April die geprüften Jahresabschlüsse aller Gesellschaften (inkl. Konsolidierung) per 31. Dezember des Vorjahres inkl. Revisionsbericht und allfälligen Erläuterungsberichten einreichen;
- (e) den Banken quartalsweise, jeweils per Ende des Folgemonates nach Quartalsende gemäss definiertem Berichtsraster gemäss [Anhang 4] Bericht erstatten.
- (f) den Banken [monatlich] jeweils per 20. Kalendertag des Folgemonates gemäss definiertem Berichtsraster Bericht erstatten;
- (g) die Banken umgehend über eingegangene oder zu erwartende Beteiligungen oder andere zwangsvollstreckungsrechtliche Massnahmen und Prozesse in der Kläger- oder Beklagtenrolle informieren, die einzeln einen Streitwert von CHF [25'000.00] übersteigen;

- (h) die Banken jeweils frühzeitig über zusätzliche, bedeutende Restrukturierungsmassnahmen in schriftlicher Form informieren.

Die Kreditnehmerin wird den Banken jederzeit sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, welche für die Banken von Interesse sind und welche diese vernünftigerweise verlangen können sowie den Banken jederzeit Einsicht in die Geschäftsbücher und alle ergänzenden Unterlagen gewähren.

9. Dauer der Vereinbarung / Vorzeitige Kündigung

9.1. Befristung

Diese Stillhaltevereinbarung ist befristet bis [Datum] und fällt ohne Kündigung mit ihrem Ablauf automatisch dahin. Vorbehalten bleibt eine allfällige zwischen der Kreditnehmerin und den Banken vereinbarte Verlängerung der Stillhaltevereinbarung.

9.2. Vorzeitige Kündigungsgründe

Die Banken können diese Stillhaltevereinbarung vorzeitig auflösen und damit Forderungen aus der Benützung der Kreditlimiten jederzeit fällig stellen, falls einer der nachstehenden Fälle eintreten sollte und der Mangel nicht nach Erkennen durch die Kreditnehmerin oder nach schriftlicher Mitteilung des Mangels durch die Federführerin innert 10 Arbeitstagen durch die Kreditnehmerin geheilt wird, wobei diese Frist von 10 Arbeitstagen in all denjenigen Fällen keine Anwendung findet, in denen eine Heilung innert dieser Frist von vornherein nicht möglich ist:

- (a) Verletzung einer sich aus vorliegender Stillhaltevereinbarung ergebenden Verpflichtung (insbesondere gemäss den Ziffern 6, 7 und 8 hiervor) durch die Kreditnehmerin;
- (b) Die Kreditnehmerin befindet sich mit der Zahlung eines gegenüber einer oder mehreren Banken fälligen Betrages in Verzug (cross default);
- (c) Bei Vorliegen wichtiger Gründe, namentlich bei mangelnder Kooperation seitens der Kreditnehmerin sowie bei Zahlungsunfähigkeit, Benachrichtigung des Richters nach Art. 725 Abs. 2 OR, Eröffnung des Konkurses, Gewährung eines Konkursaufschubes oder einer Nachlassstundung der Kreditnehmerin;
- (d) Erlass eines Urteils gegen eine der Gesellschaften der Kreditnehmerin betreffend Auflösung oder Liquidation der Geschäftstätigkeit;
- (e) Es kommt zu einer Änderung in den direkten oder indirekten Beteiligungs- / Beherrschungsverhältnissen im Umfang von mehr als 50% der Beteiligung / Beherrschung bei der Kreditnehmerin;
- (f) Die Kreditlimiten werden entgegen der in den bestehenden Kreditverträgen der Banken festgelegten Zwecken verwendet;
- (g) Wenn sich aufgrund der laufenden Berichterstattung oder anderweitig erhältlicher Informationen eine derart negative Entwicklung der Kreditnehmerin abzeichnet, dass sich die Kreditweiterführung nach Ansicht der Banken nicht mehr verantworten lässt. Insbesondere prüfen die Banken eine Weiterführung der Kredite im Zusammenhang mit den Ergebnissen der vorstehenden Ziffer 6.2.

9.3. Ablauf vorzeitige Kündigung

Die vorzeitige Kündigung (gemäss Ziffer 9.2) dieser Vereinbarung durch die Banken kann fristlos erfolgen. Sie ist durch die Federführerin schriftlich den unterzeichnenden Banken und der Kreditnehmerin mitzuteilen. Den einzelnen Banken obliegt es, selbst die einzelnen Kreditfazilitäten gegenüber der Kreditnehmerin individuell fällig zu stellen.

Wird die Stillhaltevereinbarung durch die Banken vorzeitig gekündigt, so bleiben die Bestimmungen, welche das Verhältnis unter den Banken regeln, solange in Kraft, bis sämtliche von dieser Stillhaltevereinbarung erfassten Schuldverhältnisse abgewickelt sind.

10. Mitteilungen

Die vorliegende Stillhaltevereinbarung betreffenden Mitteilungen gelten für die einzelnen Banken als rechtsgültig zugestellt, wenn sie an folgende Adressen eingehen:

[Bank A]	[Bank B]	[Bank C]
[Anschrift]	[Anschrift]	[Anschrift]
[E-Mail Gruppenmailbox]	[E-Mail Gruppenmailbox]	[E-Mail Gruppenmailbox]
[Bank D]	[Bank E]	
[Anschrift]	[Anschrift]	
[E-Mail Gruppenmailbox]	[E-Mail Gruppenmailbox]	

Mitteilungen, welche die vorliegende Stillhaltevereinbarung betreffen, gelten für die Kreditnehmerin als rechtsgültig zugestellt, wenn sie bei folgender Adresse eingehen:

Die Kreditnehmerin

[Anschrift]
[E-Mail Gruppenmailbox]

Zur Kommunikation via E-Mail Punkt 15 hiernach beachten.

11. Federführung

Die Bank A übernimmt die Federführung sowohl im Verhältnis der Banken untereinander als auch im Verhältnis der Banken zur Kreditnehmerin sowie allfälligen Dritten im Zusammenhang mit der vorliegenden Stillhaltevereinbarung.

Jede Haftung der Federführerin für Schäden, die aus der Federführung resultieren, wird ausdrücklich wegbedungen; vorbehalten bleibt die Haftung für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit i. S. von Art. 100 Abs. 1 OR.

Die Kreditnehmerin bezahlt der Federführerin für ihre Bemühungen eine Federführungskommission von CHF [•], fällig bei Unterzeichnung dieser Stillhaltevereinbarung durch die Kreditnehmerin, zahlbar innert 30 Tagen.

12. **Beschlussfassung und Instruktionen**

Sofern in dieser Stillhaltevereinbarung nicht anders vereinbart, ist die Federführerin berechtigt, ihre Rechte und Pflichten unter diesem Vertrag ohne vorgängige Beschlussfassung oder Instruktion der übrigen Banken auszuüben.

Folgende Handlungen der Federführerin bedürfen der Zustimmung von Banken, die mindestens $\frac{2}{3}$ der Limiten [«**Limite gesamt**»] gemäss [**Anhang 1**] vertreten:

- Die gemeinsame zwangsweise Durchsetzung von Ansprüchen der Banken unter der Stillhaltevereinbarung durch Einleitung gemeinsamer gerichtlicher Verfahren;
- Die Erklärung, dass ein vorzeitiger Kündigungsgrund vorliegt und die Ausübung der Rechte gemäss Ziffer **Erreur ! Source du renvoi introuvable**. hiervor dieser Stillhaltevereinbarung.

13. **Bankkundengeheimnis**

Die Kreditnehmerin entbindet hiermit die Banken im Zusammenhang mit dieser Stillhaltevereinbarung unwiderruflich vom Bankkundengeheimnis, so dass die Banken ermächtigt sind, einander uneingeschränkt und jederzeit Auskunft über ihre Geschäftsbeziehungen mit der Kreditnehmerin zu erteilen. Ebenso entbindet die Kreditnehmerin die Banken im Zusammenhang mit der vorliegenden Stillhaltevereinbarung gegenüber externen Beratern und der Revisionsstelle vom Bankkundengeheimnis und allfälligen weiteren Geheimhaltungspflichten.

14. **Geschäfts- und Berufsgeheimnis**

Die Kreditnehmerin entbindet hiermit ihre externen Berater sowie die Revisionsstelle vom Geschäfts- und Berufsgeheimnis im Zusammenhang mit dieser Stillhaltevereinbarung gegenüber den Banken. Die Berater und die Revisionsstelle der Kreditnehmerin sind damit ermächtigt und werden verpflichtet, den Banken uneingeschränkt und jederzeit Auskunft zu geben.

15. **Kommunikation via E-Mail**

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sämtliche Informationen, die sich aus dieser Stillhaltevereinbarung ergeben können, via E-Mail übermittelt werden dürfen. Die Banken sind berechtigt, Informationen an jede E-Mail-Adresse der Verwaltungsräte und der Geschäftsleitungsmitglieder der Kreditnehmerin zu senden, die die Kreditnehmerin den Banken vorgängig schriftlich mitgeteilt hat oder den Banken aus dem E-Mail-Verkehr mit der Kreditnehmerin bekannt werden.

Die Kreditnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass beim elektronischen Informationsaustausch folgende Risiken bestehen:

- Informationen werden über ein offenes, jedermann zugängliches Netz unverschlüsselt transportiert und sind grundsätzlich einsehbar, womit auch auf eine bestehende Bankbeziehung geschlossen werden kann.
- Informationen können durch Dritte verändert werden.
- Die Identität des Senders (E-Mail-Adresse) kann vorgespiegelt oder sonstwie manipuliert werden.
- Der Informationsaustausch kann infolge Übermittlungsfehler, technischer Mängel, Unterbrüche, Störungen, rechtswidriger Eingriffe, Überlastung des Netzes, mutwilliger Verstopfung der elektronischen Zugänge durch Dritte oder anderer Unzulänglichkeiten der Netzbetreiber verzögert oder unterbrochen werden. Zeitkritische Informationen können unter Umständen nicht fristgerecht eingesehen werden, weshalb die Kreditnehmerin für derartige Informationen andere, geeignetere Kommunikationsmittel verwenden sollte.

16. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen der vorliegenden Stillhaltevereinbarung nichtig sein oder für ungültig erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen in Kraft, und die nichtigen oder ungültigen Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen, die der ursprünglichen Absicht der Parteien so nahe als möglich kommen.

17. Vertragsbestandteile

Die Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Stillhaltevereinbarung.

18. Änderung der Stillhaltevereinbarung

Änderungen dieser Stillhaltevereinbarung bedürfen der Schriftform.

19. Übertragbarkeit

Sofern eine der Banken ihre Kreditforderung ganz oder auch nur teilweise überträgt, so werden auch die Rechte und Pflichten unter dieser Vereinbarung einzeln oder insgesamt dem Erwerber übertragen.

20. Keine Verwirkung

Eine verspätete oder nur teilweise Ausübung von Rechten gilt nicht als Verzicht auf diese Rechte bzw. deren Ausübung und führt nicht zu deren Verwirkung.

[Zwei AG]

[Ort, Datum]

.....
Unterschrift 1 Unterschrift 2

[Drei AG]

[Ort, Datum]

.....
Unterschrift 1 Unterschrift 2

[Vier AG]

[Ort, Datum]

.....
Unterschrift 1 Unterschrift 2

[Bank A]

[Ort, Datum]

.....
Unterschrift 1 Unterschrift 2

[Bank B]

[Ort, Datum]

.....
Unterschrift 1 Unterschrift 2

[Bank C]

[Ort, Datum]

.....
Unterschrift 1 Unterschrift 2

[Bank D]

[Ort, Datum]

.....
Unterschrift 1 Unterschrift 2

[Bank E]

[Ort, Datum]

.....
Unterschrift 1 Unterschrift 2